

Das [OVG Nordrhein-Westfalen \(Urteil vom 30.08.2023 - 20 A 2384/20\)](#) hat geurteilt, dass ein Schlüssel zum Waffenschrank in einem Behältnis aufzubewahren ist, das seinerseits den gesetzlichen Sicherheitsstandards an die Aufbewahrung der im Waffenschrank befindlichen Waffen und Munition entspricht.

Wir kritisieren die Entscheidung als zu weitgehend. Zumal andere Verwaltungsgerichte bereits anderslautend geurteilt haben!

Im Folgenden werden einige Sachverhalte näher beleuchtet. Sie sollen Waffenbesitzern in der aktuellen Situation Hilfsmittel an die Hand geben, um die Art der Aufbewahrung ggf. mit der zuständigen Waffenbehörde abstimmen und eine geeignete Aufbewahrungsart finden zu können.

Schlüssel als Teil der Aufbewahrung

Das [OVG Sachsen \(Urteil vom 18.12.2023 – 6 B 61/23\)](#) führt aus: *„Zwar bestehe keine gesetzliche Regelung zur Aufbewahrung des Waffenschrankschlüssels. Der Schlüssel sei jedoch als Teil der Waffenaufbewahrung anzusehen, so dass die Anforderungen an die Aufbewahrung vergleichbar seien, weil durch die nachlässige Aufbewahrung des Schlüssels der Schutz durch den Waffenschrank vor unbefugtem Zugriff Dritter auf die Waffe im Ergebnis aufgehoben werde.“*

Im gesamten Waffengesetz ist jedoch keine Aussage zur Verwahrung von Schlüssel zu finden, sodass das Urteil jeglicher gesetzlichen Grundlage entbehrt. Geregelt ist lediglich die Aufbewahrung von Waffen und Munition.

Regelungen zu Schlüsseln im Waffengesetz

Weder das Waffengesetz (WaffG) in [§ 36](#) noch die Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) in den [§§ 13](#) und [14](#) oder die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz ([WaffVwV](#)) enthalten Vorgaben zur Aufbewahrung vom Waffenschrankschlüsseln.

Einzige Fundstelle zu Schlüsseln ist, dass ein Überlassen vielmehr auch dann anzunehmen ist, „wenn lediglich einer weiteren Person die Ausübung der tatsächlichen Gewalt ermöglicht wird (z.B. Begründung der gemeinschaftlichen Ausübung, Mit- und Nebenbesitz im zivilrechtlichen Sinne; Aushändigung von Zweitschlüsseln). ([WaffVwV zu Anlage 1 Abschnitt 2 Nummer 3](#))

Es gilt daher der generelle Grundsatz des [§ 36 Abs. 1 WaffG](#): *„Wer Waffen oder Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhandenkommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen.“*

Darf ein Waffenschrank einen Schlüssel haben?

Hier stellte das [VG Bayreuth \(Urteil vom 30.10.2015 - B 1 K 15.345\)](#) fest, dass der Gesetzgeber nicht fordert, *„dass ein Waffenschrank durch ein Schloss mit Zahlenkombination verschlossen wird oder dass der Schlüssel seinerseits in einem Schlüsselsafe mit Zahlenkombination oder auch z. B. in einem Bankschließfach aufbewahrt wird.“*

Gewisse Sicherheitslücke durch Gesetzgeber akzeptiert

Das [VG Bayreuth \(Urteil vom 30.10.2015 - B 1 K 15.345\)](#) stellte ebenfalls fest, dass *„wohl auch der Gesetzgeber eine gewisse Sicherheitslücke akzeptiert, da es in der Praxis nach aller Lebenserfahrung wohl unmöglich sein dürfte, eine absolute, lückenlose Kontrolle über den Schlüssel sicherzustellen.“*

Weiter heißt es: „Im täglichen Leben sind regelmäßig Situationen zu erwarten, die eine absolute Kontrolle ausschließen. Der Kammer ist dabei durchaus bewusst, dass es äußerst schwierig ist, einem Mitbewohner [...] den Zugriff zu einem Waffenschrankschlüssel absolut lückenlos unmöglich zu machen. [...] Doch erfordert die hohe Verantwortung, die mit dem Privileg des Waffenbesitzes verbunden ist, dass ein Waffenbesitzer [...] alle zumutbaren Vorsichtsmaßnahmen treffen muss, damit ein Unbefugter keinen Zugriff auf seine Waffen und Munition nehmen kann.“

Eine Novelle der Aufbewahrungsvorschriften erfolgte im Jahr 2017. Der Gesetzgeber hat es hier unterlassen, die vom Gericht bestätigte „gewisse Sicherheitslücke“ zu schließen.

Es muss kein Waffenschrank sein

Anders, als es zahlreiche Behörden in ihren Schreiben an die Waffenbesitzer fordern, spricht das Urteil des [OVG Nordrhein-Westfalen \(Urteil vom 30.08.2023 - 20 A 2384/20\)](#) nicht davon, dass der Schlüssel zu einem Waffenschrank zwingend in einem weiteren Waffenschrank zu verwahren ist. Dort heißt es lediglich: „ist der Schlüssel zu diesem Behältnis aber in einem **Behältnis** aufzubewahren, das seinerseits den gesetzlichen Sicherheitsstandards an die Aufbewahrung der in Rede stehenden erlaubnispflichtigen Waffen und Munition entspricht.“

Im Urteil ist folglich lediglich von einem Behältnis, nicht aber zwingend von einem Schrank oder gar Waffenschrank die Rede. Ein Behältnis – egal wie groß –, das den Anforderungen nach [§ 36 WaffG](#) i.V.m. [§ 13f AWaffV](#) entspricht, genügt damit nach dem Urteil.

Da zudem letztendlich nur von Mindestanforderungen an die Aufbewahrung gesprochen wird, kann gefolgert werden, dass der Schlüssel zu einem Waffenschrank der Klasse I auch in einem Schlüsseltresor der Klasse 0 verwahrt werden kann, wenn Zahl und Art der Waffen auch in einem Schrank der Klasse 0 verwahrt werden dürften.

Dies bestätigte indirekt auch das [OVG Nordrhein-Westfalen \(Urteil vom 30.08.2023 - 20 A 2384/20\)](#), da dem Waffenbesitzer, der seinen Schlüssel in einem 40 kg Stahltesor verwahrt hatte, die waffenrechtliche Erlaubnis nicht entzogen wurde, da er für ihn sinnvolle Maßnahmen ergriffen hatte, um den Schlüssel zu sichern. Allerdings hebt die Füllung der Rechtslücke durch das OVG diese Aussage auch direkt wieder auf.

Altbesitz aus A- und B-Schränken

Wird das Urteil konsequent in seiner Auslegung des Waffengesetzes angewendet, darf kein Neu-Besitz-B-Schrank für die Verwahrung von Schlüsseln angeschafft werden, da für die Neuanschaffung von Schränken die aktuell geltenden waffenrechtlichen Schutzklassen gelten und es sich damit nicht um gemeldeten Altbesitz handelt.

Da jedoch das Urteil von „den gesetzlichen Sicherheitsstandards an die Aufbewahrung“ spricht und der gemeldete Altbesitz nach [§ 36 Abs. 4 WaffG](#) ebenfalls den gesetzlichen Anforderungen entspricht, kann es als unverhältnismäßig angesehen werden, hier nun für die Verwahrung des Schlüssels die Anforderungen zu erhöhen.

Daher sollte der Kontakt zur Behörde gesucht und der Sachverhalt schriftlich geklärt werden. Die Behörde kann gemäß [§ 36 Abs. 4 Satz 1 WaffG](#) das Behältnis als gleichwertig anerkennen bzw. nach [§ 13 Abs. 6 AWaffV](#) auf Antrag von Anforderungen an Sicherheitsbehältnisse, Waffenräume oder alternative Sicherungseinrichtungen absehen.

Geldkassette genügt

Im Urteil des [VG Köln \(Urteil vom 21.02.2019 - 20 K 8077/17\)](#) wird die Aufbewahrung in einer stabilen, aber nicht klassifizierten Geldkassette an einem anderen Ort im Haus als dem, wo die Waffen verwahrt werden, als ausreichend erachtet.

Dort heißt es: „Soweit der Beklagte den Vorwurf der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit darauf stützt, dass der Kläger seinen (Ersatz-)Schlüssel für den von den Einbrechern geöffneten Waffenschrank nicht in einem Behältnis der Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992 aufbewahrt habe, vermag die Kammer dem im Rahmen der hier zu treffenden Prognose nicht zu folgen. Eine solche Art der Aufbewahrung von Tresorschlüsseln ist nicht durch eine entsprechende Norm vorgeschrieben, insbesondere nicht in § 36 Abs. 2 WaffG (wonach für die Aufbewahrung von bis zu zehn Langwaffen zumindest die Aufbewahrung in einem Behältnis der Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992 oder einer Norm mit gleichem Schutzniveau erforderlich ist) oder in §§ 13, 14 AWaffV. [...] Der Schlüssel lag nicht etwa offen in dem Wohnhaus. [...] Unter diesen Umständen kann ein von Fahrlässigkeit geprägtes Verhalten des Klägers in Bezug auf die Aufbewahrung seiner Waffen und Munition nicht angenommen werden, so dass für eine negative Prognose wegen Nichteinhaltung der erforderlichen Sorgfalt seitens des Klägers keine hinreichenden Anhaltspunkte vorliegen.“

Dies bestätigte auch das [OVG Sachsen \(Urteil vom 18.12.2023 – 6 B 61/23\)](#): „[...] in Fällen, in denen der Betroffene zwar nicht die für Schlüssel gleichermaßen wie für die Sicherungsbehältnisse zur Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition geltenden gesetzlichen Anforderungen einhält, die Schlüssel aber gleichwohl – etwa in einem nicht zertifizierten Tresor – so verwahrt, dass sie allenfalls durch eine von erheblicher krimineller Energie geprägte Vorgehensweise mit beträchtlichem Aufwand unter Zuhilfenahme besonderer Werkzeuge, Maschinen oder Sprengmittel zu öffnen sind [...]

Bzw. „Maßnahmen getroffen, die geeignet gewesen sind, einen Zugriff durch unbefugte Dritte auf die Schlüssel zu verhindern oder zumindest nicht unerheblich zu erschweren.“

Reines Verstecken genügt nicht

Das reine Verstecken eines Schlüssels bzw. die unverschlossene Aufbewahrung wurde dagegen von mehreren Gerichten als nicht ausreichend bestätigt, wenn der Schlüssel ungesichert war. Beispiele sind hier

- eine Schraube unter dem Waschbecken in der Gästetoilette ([VGH München, Beschluss vom 25.5.2021 Az. 24 ZB 21.943, 24 ZB 21.946 u. 24 ZB 21.947](#))
- ein Porzellanbierkrug im Esszimmer ([VG Ansbach, U. v. 3.12.2003 - AN 15 K 03.00325](#)), unbeaufsichtigt an einem Schlüsselbund in einer Aktentasche im häuslichen Büro ([VG Bayreuth, Urteil vom 30.10.2015, Az. B 1 K 15.345](#)),
- einer Schachtel im hinteren Bereich einer Schreibtischschublade des Arbeitszimmers ([OVG Sachsen Urteil vom 18.12.2023 – 6 B 61/23](#))
- im Wohnzimmertisch ([Bayerischer VGH, Beschluss vom 14.10.2020 - 24 ZB 20.1648](#)).

Ständige tatsächliche Gewalt

Das [OVG Nordrhein-Westfalen \(Urteil vom 30.08.2023 - 20 A 2384/20\)](#) erachtet es in seiner Entscheidung zwar als lebensfremd, permanent den Waffenschrankschlüssel in persönlicher Obhut zu behalten, schließt dies jedoch nicht generell aus. Dies bestätigte das [OVG Sachsen \(Urteil vom 18.12.2023 – 6 B 61/23\)](#).

Im Urteil des [VG München \(Beschluss vom 14.07.2022 – M 7 S 22.2068\)](#) wird jedoch die Möglichkeit verneint, die tatsächliche Gewalt während des Schlafes auszuüben: „die noch nächtlichen Stunden geschlafen habe und somit die tatsächliche Gewalt über die Schusswaffen und Munition nicht mehr habe ausüben können.“

Auch das [VG Braunschweig \(Urteil vom 23.10.2008 – 5 A 46/08\)](#) hatte bereits entschieden, dass ein Waffenbesitzer, der seine geladene Schusswaffe nachts unter sein Kopfkissen legt, diese nicht sorgfältig verwahrt und während des Schlafes keine unmittelbare Kontrolle über die Waffe hat.

Aufbewahrung im gleichen Raum

Im Urteil des [VG Düsseldorf \(Urteil vom 23.06.2020 - 22 K 3002/19\)](#) heißt es: „Indem der Kläger direkt auf dem Waffenschrank das Behältnis für die Schlüssel aufbewahrt und sich dann – für Dritte erkennbar – in eine längere Urlaubsreise begeben hat, ist das Schutzniveau des Waffenschrankes praktisch leergelaufen und erfüllte nicht mehr die Anforderungen.“

Die Aufbewahrung des Schlüssels im gleichen Raum wie der Waffenschrank wird folglich als nicht sicher angesehen.

Bankschließfach

Laut Schreiben der Behörden in Nordrhein-Westfalen entspricht ein Bankschließfach in der Regel nicht den erforderlichen Voraussetzungen des Widerstandsgrads 0 oder 1 nach DIN/EN 1143-1 und ist somit zur sicheren Aufbewahrung des Schlüssels zu einem Waffenschrank nicht geeignet. Der Auslegung des [OVG Nordrhein-Westfalen \(Urteil vom 30.08.2023 - 20 A 2384/20\)](#) folgend, dass ein Sicherheitsbehältnis der Stufe genutzt werden muss, die den Anforderungen zur Aufbewahrung des Waffengesetzes entsprechen, mag dies richtig sein.

Allerdings urteilte das [VG Stuttgart \(Urteil vom 15.11.2013 - 5 K 4397/11\)](#) bereits, dass die Verwahrung von ungeladenen Waffen in einem Bankschließfach die Voraussetzung erfüllt, zu verhindern, dass Waffen und Munition abhandenkommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen ([§ 36 Abs. 1 Satz 1 WaffG](#)). Das Urteil wurde vom [VG Hamburg \(Urteil vom 18.11.2019 - 9 K 4459/17\)](#) zitiert, aber nicht negiert.

Wenn diese Art der Aufbewahrung für ungeladene Waffen zulässig ist, muss sie auch für Waffenschrankschlüssel zulässig sein, da sie entsprechend [§ 36 Abs. 1 WaffG](#) aufgrund der räumlichen Trennung und der Sicherung von Bankgebäuden eine sehr gute Möglichkeit darstellen würde „um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhandenkommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen.“

Anforderungen an Zahlencodes

Einige Waffenbehörde in NRW wenden für die Wahl von Zahlencodes ebenfalls den [§ 36 Abs. 1 WaffG](#) an. Danach sollen Zahlencodes so gewählt werden, dass sie nicht leicht zu erraten sind, damit sie nicht „abhandenkommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen“.

So urteilte das [VG München \(Beschluss v. 10.02.2023 – M 7 S 22.1089\)](#), dass das „Öffnen des Waffenschranks mit der richtigen Zahlenkombination durch unbefugte Dritte bei ordnungsgemäßem Versperren und Geheimhaltung des Codes völlig lebensfremd erscheint“. Hier war als Code das Geburtsdatum eines Sohnes verwendet worden, der vermutlich von Einbrechern erraten wurde.

Auch ein Geburtsdatum in rückwärtiger Zahlenreihenfolge wurde vom [Bayerischer VGH \(Beschluss vom 14.10.2020 - 24 ZB 20.1648\)](#) als ungeeignet bestätigt.

Als wichtig wurde ebenso gerichtlich festgehalten, dass die Anzahl an unbemerkten Versuchen eine gewisse Rolle für die sichere Aufbewahrung spielen kann: So führt das [Bayerischer VGH \(Beschluss vom 14.10.2020 - 24 ZB 20.1648\)](#) aus, „dass es der Ehefrau möglich war, beliebig oft verschiedene Zahlenkombinationen auszuprobieren“. Im Urteil des [VG München \(Beschluss v. 10.02.2023 – M 7 S 22.1089\)](#) musste der Code zu leicht zu erraten gewesen sein, da der Schrank nur wenige Versuche ohne zeitliche Sperrung des Schlosses zuließ.

Unabhängig der Tatsache, dass jegliche Art von Zahlenkombinationen oder Passwörtern wohl überlegt sein muss und die sichere Aufbewahrung es ausschließt, einen Zahlencode zuordnenbar zu notieren und gar in der Nähe des Waffenschranke zu verwahren, geht diese Auslegung jedoch deswegen zu weit, weil sie jetzt schon Rechtsstreitigkeiten darüber prognostiziert, wie einfach zu erraten ein Zahlencode gewesen sein mag. Außer den erforderlichen Vorkehrungen zur Verhinderung des Abhandenkommens gibt es jedoch auch hier keine waffenrechtliche Grundlage, auf der Zahlenkombinationen basieren müssen. Ebenso gibt es keine rechtliche Grundlage dazu, dass der Zahlencode im Rahmen der Aufbewahrungskontrolle den Mitarbeitern der Waffenbehörde zu benennen ist. Sollte dies der Fall sein, wäre er im Anschluss direkt zu ändern, damit kein Zugriff durch Unbefugte möglich ist.

Umrüstung des Schließmechanismus

Eine Pflicht zur Nachrüstung ergibt sich nicht aus dem Waffengesetz. Sollte die Behörde eine Nachrüstung fordern bzw. sollte der Waffenbesitzer eine Nachrüstung ins Auge fassen, um mittels elektronischem Schloss das Problem der Schlüsselaufbewahrung zu umgehen, so sind folgende Dinge zu beachten:

Für den Umbau ist es zu empfehlen, dies durch einen Fachbetrieb durchführen zu lassen, denn Veränderungen an den Behältern dürfen nicht zum Erlöschen der Typprüfung führen. Informieren Sie sich hier am besten direkt beim Tresorhersteller über die Möglichkeiten. Ggf. bietet dieser direkt einen Umrüst-Service an.

Im Falle von A- und B-Schränken sind die Qualität des Schlosses und die Funktionsfähigkeit entscheidend für den Sicherheitsstandard und es ist beides nachzuweisen. Im Falle von O- und I-Schränken sind die zulässigen Schlösser in einer zum Behälter gehörenden Schlossliste aufgeführt.

Kommt es in der Zeit der Umrüstung zu einer Kontrolle, so muss der Waffenbehörde bereits der Nachweis genügen, dass der Besitzer unverzüglich zu handeln versucht hat, aber z.B. Lieferschwierigkeiten oder längerfristige Termine des Installateurs die Umrüstung bisher verhindert haben.

Aufbewahrung bei Händler oder anderem WBK-Inhaber

Die Aufbewahrung von Schlüssel bei einem Waffenfachhändler oder einem befreundeten WBK-Inhaber z.B. als Überkreuz-Lagerung ist nicht zulässig. Hintergrund ist, dass die Überlassung von Schlüsseln für einen Behälter, in dem Waffen aufbewahrt werden, nicht von den Regelungen der Leihe und Verwahrung in [§ 12 Abs. 1 WaffG](#) gedeckt ist ([OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 16.06.2011 - OVG 11 S 7.11](#)). Im Urteil heißt es: „Denn die Überlassung des Schlüssels an einen Dritten ist – anders als eine Übergabe der Waffen selbst zur sicheren Verwahrung – ersichtlich nicht geeignet, die Sicherheit der verwahrten Waffen zu erhöhen, da etwa das Risiko eines Diebstahls der im Waffenschrank eingeschlossenen Waffen aus der während einer Abwesenheit des Bewohners leeren Wohnung hierdurch in keiner Weise verringert wird.“ Im zitierten Urteil war jedoch zusätzlich auch noch ein Haustürschlüssel im Besitz des Nachbarn.

Kontrollbefugnis im Waffengesetz

Hier ist [§ 36 Abs. 3 Satz 2f. WaffG](#) eindeutig: „[...] Besitzer von erlaubnispflichtigen Schusswaffen, Munition oder verbotenen Waffen haben außerdem der Behörde zur Überprüfung der Pflichten aus Absatz 1 [Anm. der erforderlichen Vorkehrungen gegen ein Abhandenkommen] in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 [Anm. den Regelungen der §§ 13 und 14 AWaffV] **Zutritt zu den Räumen zu gestatten, in denen die Waffen und die Munition aufbewahrt werden.** Wohnräume dürfen gegen den Willen des Inhabers nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche

Sicherheit betreten werden; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.“

Wird der Schlüssel also in einem Behältnis außerhalb des Raumes aufbewahrt, in dem Waffen und/oder Munition verwahrt werden – und diese Art der Aufbewahrung wurde mehrmals durch Gerichte bestätigt (z.B. [VG Düsseldorf \(Urteil vom 23.06.2020 - 22 K 3002/19\)](#)) –, so muss der Zutritt zu diesen Räumen nicht gestattet werden. Denn eine verdachtsunabhängige Aufbewahrungskontrolle erfolgt nicht „zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit“.

Regelungen im Einzelfall

[§ 13 Abs. 6 AWaffV](#) sieht vor: „Die zuständige Behörde kann auf Antrag von Anforderungen an Sicherheitsbehältnisse, Waffenräume oder alternative Sicherheitseinrichtungen nach den Absätzen 1 und 2 absehen, wenn ihre Einhaltung unter Berücksichtigung der Art und der Anzahl der Waffen und der Munition und ihrer Gefährlichkeit für die öffentliche Sicherheit und Ordnung eine besondere Härte darstellen würde. In diesem Fall hat sie die niedrigeren Anforderungen festzusetzen.“

Sollte die Behörde darauf beharren, dass der Schlüssel in einem Behältnis der gleichen Sicherheitsstufe verwahrt werden muss, so könnten Sie einen Antrag auf besondere Härte bei Ihrer Waffenbehörde stellen, um hier unter besonderer Begründung einen Einzelfall zu erwirken.

Da es keine eindeutige waffenrechtliche Regelung gibt, sind die Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu berücksichtigen. Hier können Sie sich auf oben genannte Urteile berufen.

Überschreitung der Grenzen der „richterlichen Rechtsfortbildung“

Das Urteil des [OVG Nordrhein-Westfalen \(Urteil vom 30.08.2023 - 20 A 2384/20\)](#) wird aus juristischen Kreisen als Überschreitung der Grenzen der „richterlichen Rechtsfortbildung“ angesehen, da den klaren Willen des Gesetzgebers dahingehend ignoriert, dass Zahlenschlösser nicht zwingend erforderlich sind.

Das Urteil beruhe auf einer unzulässigen Analogie zu [§ 13 AWaffV](#), da es aufgrund des [§ 36 Abs. 1 WaffG](#) i.V.m. der Verordnungsermächtigung des [§ 36 Abs. 5 WaffG](#) an einer unbewussten gesetzlichen Regelungslücke fehlt. Die Festlegung von über die Generalklausel des [§ 36 Abs. 1 WaffG](#) hinausgehenden Anforderungen an die Schlüsselaufbewahrung sind dem Gesetz- bzw. Verordnungsgeber vorbehalten.

Wir fordern

- Die Aussetzung aller landesspezifischen Regelungen
- Keine landesspezifische Anwendung in Sachen Schlüsselaufbewahrung – das Waffenrecht ist ein Bundesrecht. Daher darf es nicht sein, dass Waffenbesitzer je nach Wohnort besser oder schlechter gestellt sind als andere. Das widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes.
- Die Freigabe der Aufbewahrung von Notschlüsseln in einem Bankschließfach, da durch die räumliche Trennung und die Sicherung des Bankgebäudes so eine hervorragende Art der Aufbewahrung gewährleistet ist.
- Die Freigabe der Aufbewahrung von Notschlüsseln bei Büchsenmachern und Waffenfachhändlern mit entsprechender Handelserlaubnis, da diese zum Umgang mit den gelagerten Waffen berechtigt sind und somit die Aufbewahrung von Notschlüsseln (ohne das Vorhandensein von Haustürschlüsseln) eine sichere Art der Aufbewahrung darstellt.

Wohin mit dem Waffenschranckschlüssel?

- Eine konsequente Bekämpfung und Ahndung von Einbruchsdiebstählen, damit der Wahrscheinlichkeit von Waffendiebstählen auch auf dieser Ebene wirkungsvoll entgegengetreten wird.
- Bekämpfung des illegalen Waffenbesitzes, da legale Waffen keine Gefahr für die innere Sicherheit darstellen.
- Änderungen des Straftaten- und Ordnungswidrigkeitenkatalog dahingehend, dass ein geringer Verstoß gegen die Aufbewahrungsvorschriften nicht direkt zum Entzug der waffenrechtlichen Erlaubnis führen kann, wenn keine Gefahr in Verzug war und kein Schaden entstanden ist.